

Spieleverein dinx - Satzung

Art. 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Spieleverein dinx EO.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Bozen.

Art. 2

Vereinszweck, angestrebte Ziele

- (1) Zweck und Ziel des Vereins ist es, das Spiel als Kulturgut in Südtirol zu fördern, da es ein wichtiges Element in der Gesellschaft ist. Das Spiel verbindet Familien, Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
Im Einzelnen versucht der Verein:
 - Durch gezielte Spieleaktionen und andere Veranstaltungen den Familien den Wert des Spiels näher zu bringen, um das gemeinsame regelmäßige Spielen zu ermöglichen.
 - Die gesamte Vielfalt an Brett- und Kartenspielen einer breiten Öffentlichkeit in Südtirol zugänglich zu machen.
 - Durch das Spielen die Kommunikation und die Toleranz zwischen den Menschen zu fördern.
 - Menschen aller Altersstufen in Südtirol an das Spielen – insbesondere von Brett- und Kartenspielen – heranzuführen; ausgeschlossen sind Spiele um Geld und Spiele, die Gewalt verherrlichen.
 - Durch das Spielen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung für Menschen aller Altersstufen in Südtirol zu ermöglichen.
 - In der Öffentlichkeit als sachverständige Anlaufstelle in Bezug auf Brett- und Kartenspiele zur Verfügung zu stehen.
- (2) Der Verein setzt die Ziele in Kooperation mit öffentlichen Einrichtungen, anderen Vereinen und Institutionen um.
- (3) Der Verein erstrebt keinen Gewinn, er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele. Die Tätigkeiten werden überwiegend ehrenamtlich erbracht.

Art 3

Tätigkeitsbereiche

- (1) Der Verein übt im Sinne von Art. 5, Abs. 1, Buchstabe i, des gesetzesvertretenden Dekretes 117/2017 kulturelle Tätigkeiten und Freizeittätigkeiten von sozialem Interesse aus und zwar:
 - Organisation regelmäßiger Spieletreffen,
 - Durchführung und Unterstützung von Spieleaktionen,
 - Führung eines Spielverleihdienstes,
 - Öffentlichkeitsarbeit für das Spielen, insbesondere im Bereich der Brett- und Kartenspiele,
 - Familienbildungsarbeit.

Art. 4

Einnahmen des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Beiträge, Spenden sowie durch Beteiligungen anderer Personen oder Organisationen an den Spesen der durchgeführten Tätigkeiten.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 5

Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Bestätigung der/des Vorsitzenden.
- (2) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (3) Mitglieder unterstützen den Verein mit Mitgliedsbeiträgen.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages für mehr als ein Jahr oder durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens über schriftlich begründeten Entscheid des Vorstandes.
- (5) Beim Ausscheiden eines Mitglieds, aus welchem Grund auch immer, stehen diesem keinerlei Rechte auf Rückerstattung irgendeiner Summe oder irgendeines Vermögensteils des Vereins zu.
- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Art. 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereins zu den für Mitglieder vorgesehenen Bedingungen teilzunehmen. Außerdem haben sie Zugang zu den Vereinsbüchern des Vereines. Der Zugang erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anfrage an die/den Vorsitzende/n.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Ziele des Vereins zu fördern und die vom Vorstand festgelegten Beiträge zu zahlen.
- (3) Die Leistungen der Mitglieder werden in der Regel ehrenamtlich erbracht.

Art. 7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der/die Vorsitzende und der/die Rechnungsprüfer/in.

Art. 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie beschließt die langfristige Aufgabenstellung und legt die allgemeinen Richtlinien fest.
- (2) Außerdem obliegen der Mitgliederversammlung:
 - Die Wahl des Vorstandes und des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin
 - Genehmigung des jährlichen Arbeitsprogramms und des Haushaltsvoranschlages;
 - Genehmigung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses, Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über Anträge und alle sonstigen Tagesordnungspunkte;
 - Satzungsänderungen bei Wahrung des Vereinszwecks;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für welche die Mitgliedervollversammlung laut Gesetz oder Statut zuständig ist.

Art. 9

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung mittels Brief (auch elektronisch) an die Mitglieder ein. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Einberufungstag erfolgen.
- (4) Mitgliederversammlung sind auch einzuberufen, wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung verlangen.
- (5) Jedes Mitglied, das zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung seit mindestens 3 Monaten Mitglied ist, hat eine Stimme. Juridische Personen entsenden einen Vertreter mit einer Stimme in die Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.
- (7) Soweit Gesetz oder Satzung es nicht anders bestimmen, werden alle Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (8) Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüferin/des Rechnungsprüfers (bzw. falls erforderlich des Kontrollorgans) erfolgt durch geheime Abstimmung oder, wenn alle anwesenden Mitglieder und die Kandidaten/Kandidatinnen damit einverstanden sind, offen. Im Übrigen wird offen abgestimmt.

Art. 10
Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5, 7 oder 9 von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern. Die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder wird vor deren Wahl festgelegt. Die Anzahl der Vorzugsstimmen entspricht der Anzahl der Mitglieder des Vorstandes minus 2.
- (2) Die Mitarbeiter/innen und alle Mitglieder des Vereins können bei Bedarf ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (3) Der Vorstand bestimmt aus den Reihen seiner Mitglieder den/die Vorsitzende(n) und seinen/ihren Stellvertreter/in.
- (4) Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, dann bestellt der Vorstand bei Bedarf ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen. Es muss jedenfalls gewährleistet sein, dass die Mehrheit der Vorstandsmitglieder von der Mitgliedervollversammlung gewählt ist.
- (6) Zur Unterstützung des Vorstandes oder zur Durchführung verschiedener Aufgaben kann der Vorstand Arbeits- und Projektgruppen bilden und Mitglieder, hauptamtliche oder freie Mitarbeiter/innen und sonstige Sachkundige zur Mitarbeit berufen.
- (7) Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

Art. 11
Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheit des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe, den Verein gemäß den von der Mitgliederversammlung vorgegebenen langfristigen Aufgabenstellungen und Richtlinien inhaltlich und organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - b. Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - c. Die Erstellung und die Vorlage des Jahres- und des Kassenberichts sowie die Ausarbeitung des Haushaltsplanes,
 - d. Vorbereitung und Durchführung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Tätigkeitsprogramms,
 - e. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Vertretung des Vereins mit rechtskräftiger Unterschrift und damit Zugang zu den Bank- und Postkonten des Vereins, sowie die Berechtigung zur Ausstellung von Rechnungen und die Aufnahme kurzfristiger Darlehen haben der/die Vorsitzende, dessen/deren Stellvertreter/in, sowie das für die Kassenführung beauftragte Mitglied des Vorstands. Für die Aufnahme von Darlehen bedarf es der Unterschriften zweier dazu berechtigter Personen.
- (3) Der Vorstand ist im Sinne des Gesetzes für die Belange des Vereins verantwortlich.
- (4) Für alle in der Satzung nicht berücksichtigten Fälle gilt die vom Vorstand bei Bedarf zu erlassende Geschäftsordnung.

Art. 12
Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/in nach Bedarf ein. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten effektiven Vorstandsmitglieder anwesend ist. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.
- (3) Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (4) Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches in der folgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

Art. 13

Rechnungsprüfung

- (1) Der/die Rechnungsprüfer/in wird für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung bestimmt. Er/sie überprüft den Rechnungsabschluss und berichtet darüber bei der Mitgliederversammlung.

Art. 14

Schlichtung von Streitfällen

- (1) Streitfälle, die sich zwischen Mitgliedern und Vereinsorganen, den einzelnen Organen oder einzelnen Mitgliedern ergeben sollten, sind durch das Schiedsgericht zu entscheiden.
- (2) Jede der beiden Streitparteien ernennt jeweils eine nicht direkt betroffene Vertrauensperson. Diese beiden ernennen eine dritte Person, welche den Vorsitz übernimmt. Diese drei Personen bilden das Schiedsgericht.
- (3) Das Schiedsgericht verfährt im einzelnen Fall nach eigenem Ermessen und bestem Wissen und Gewissen. Es kann, wenn im Einzelfall nötig, weitere Personen zur Unterstützung beiziehen.
- (4) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Schlichtung des Streites.

Art. 15

Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein kann in eigenständige Fachbereiche gemäß den im Art. 3 genannten Tätigkeitsbereichen gegliedert werden.
- (2) Die Schaffung eines Fachbereiches obliegt dem Vorstand. Der Vorstand ist für die Überwachung des Fachbereichs zuständig.
- (3) Ein eigenständiger Fachbereich weist folgende Eigenschaften auf:
 - Er wird von einer Person hauptverantwortlich geleitet.
 - Der Leiter des Fachbereichs erstellt jährlich ein Tätigkeitsprogramm mitsamt Haushaltsplan. Dieses muss dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.
 - Der Leiter des Fachbereichs verwaltet den Bereich und seine besonderen Tätigkeiten unabhängig von den anderen Tätigkeiten des Vereins und führt eine gesonderte Buchhaltung.
 - Die Kontrolle der Verwaltung und Buchführung des Fachbereichs obliegt dem/der Rechnungsprüfer/in des Vereins.

Art. 16

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Die Satzung kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung geändert werden. Der Änderungsantrag muss Tagesordnungspunkt der Einberufung der Mitgliederversammlung sein.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Vier-Fünftel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich. Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrags und der den Antrag stellenden Mitglieder geladen wurde.
- (3) Über das verbleibende Vermögen des Vereins wird mit dem Auflösungsbeschluss befunden. Es ist vom Vermögensübernehmer unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne einer Förderung der Ziele des Vereins zu verwenden. Der Vermögensübernehmer muss eine Körperschaft des Dritten Sektors sein.

Art. 17

Verweis auf Rechtsquellen

- (1) Für alle in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fälle gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und des Gesetzesvertretenden Dekretes 117/2017.

Art. 18

Übergangsbestimmungen

- (1) Die bei Genehmigung der Änderung von Art.5 der vorliegenden Satzung eingetragenen einfachen Vereinsmitglieder haben bis 30.06.2025 Zeit, den vorgesehen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, um Mitglied des Vereins zu bleiben. Nach Verstreichen dieser Frist ohne Bezahlung des Mitgliedsbeitrages geht die Mitgliedschaft verloren.